

Veränderungen im Vereinsregister

Die Eintragungen im Vereinsregister sollen Auskunft über die wesentlichen Verhältnisse des eingetragenen Vereins geben. Das können sie nur, wenn sie immer auf dem neuesten Stand sind. Deshalb sind wichtige Änderungen im Vereinsregister einzutragen. Und deshalb

- muss der Vorstand wichtige Änderungen beim Registergericht anmelden. Diese Anmeldung muss notariell beglaubigt sein (Ihre Notarin fertigt für sie die Anmeldung und leitet diese auf Wunsch an das zuständige Amtsgericht weiter).
- sollte der Vorstand jede Wiederwahl des Vorstandes und jede Änderung der Vereinsadresse dem Registergericht mitteilen. Diese Mitteilung kann formlos sein, ohne Notar!

Das Registergericht kann die Anmeldungen durch Zwangsgelder erzwingen.

Welche Änderungen muss der Vorstand dem Registergericht anmelden?

Der Vorstand muss anmelden, wenn

- der Vorstand wechselt (wie z. B. bei Abwahl, Amtsniederlegung oder Tod),
- die Satzung geändert wird oder
- der Verein aufgelöst wird.

Wie geht die Anmeldung zum Vereinsregister vor sich?

Der vertretungsberechtigte Vorstand muss die Änderungen durch eine „Anmeldung“ beim Registergericht einreichen, welche notariell beglaubigt sein muss. Ohne Notar keine Eintragung der Änderungen! Ihre Notarin fertigt für sie die Anmeldung und leitet diese auf Wunsch an das zuständige Amtsgericht weiter.